

4. Bauleistungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Rz 52

Der Übergang der Steuerschuld auf den Auftraggeber erfolgt, wenn

- eine sog. "Bauleistung" ausgeführt wird und
- der Auftraggeber ein Unternehmer ist, der selber Bauleistungen erbringt.

a) Begriff der Bauleistung

Rz 53

Bauleistungen sind Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.

Rz 54

Der Begriff des **Bauwerks** ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen. Zu den Bauwerken zählen z.B. Kraftwerke, Silos, Straßen, Pflasterung, Brücken, Deiche, Staudämme, Windkraftanlagen, Strommasten, Versorgungsleitungen, z.B. Wasser- und Abwasserleitungen, Klärwerke, Tunnel, Stollen, Rohrleitungen, Kabelnetze.

Rz 55-56

frei

Rz 57

Die Definition der Bauleistung entspricht der Regelung in § 211 Abs. 1 Satz 2 SGB III in Verbindung mit der **Baubetriebsverordnung**. Daher kann zunächst einmal auf die Tätigkeiten zurückgegriffen werden, die in §§ 1 und 2 Baubetriebsverordnung genannt sind. Voraussetzung ist aber immer, dass sie an einem Bauwerk ausgeführt werden. Beispiele: Erdbewegungs-, Estrich-, Fug-, Maurer-, Schalungs-, Straßenbau-, Schreiner-, Installations-, Maler- und Lackierarbeiten, Dachbegrünung.

Rz 58

Die in der **Baubetriebsverordnung nicht aufgeführten Tätigkeiten** sind Bauleistungen i.S.d. § 13b UStG wenn sie sich **unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks** auswirken, d.h. es muss eine Substanzveränderung im Sinne einer Substanzerweiterung, Substanzverbesserung Substanzbeseitigung oder Substanzerhaltung bewirkt werden:^[20]

- Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen, aber auch Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind, z.B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen. Keine feste Verbindung liegt vor, wenn der gelieferte

Gegenstand ohne größeren Aufwand mit dem Bauwerk verbunden oder vom Bauwerk getrennt werden kann.^[21]

- Einbau von EDV- und Telefonanlagen, wenn mit dem Bauwerk fest verbunden. Die Lieferung von Endgeräten ist keine Bauleistung.^[22]
- Installation einer Lichtwerbeanlage, die Dachbegrünung eines Bauwerks oder der Hausanschluss durch Energieversorgungsunternehmen.^[23]
- Aufhängen und Anschließen von Beleuchtungssystem in Kaufhäusern und Fabrikhallen, nicht hingegen das Aufhängen und Anschließen von Beleuchtungen sowie das Anschließen von Elektrogeräten.^[24]
- Aufbau oder aufwändige Installation einer größeren Maschinenanlage (Betriebsvorrichtung).^[25]
- Ein Reinigungsvorgang, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird, z.B. Fassadenreinigung, bei der die Oberfläche abgeschliffen oder abgestrahlt wird.^[26]
- Künstlerische Leistungen, wenn sie sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirken und der Künstler die Ausführung des Werks als eigene Leistung schuldet. Schuldet der Künstler nicht die Ausführung des Werks als eigene Leistung, sondern stellt lediglich Ideen oder Planungen zur Verfügung oder überwacht er die Ausführung des von einem Dritten geschuldeten Werks, liegt keine Bauleistung des Künstlers vor.^[27]
- Das Aufbringen von Endmarkierungen (sog. Weißmarkierungen) auf der Straße, sowie die Herstellung und das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die dauerhaft im öffentlichen Verkehrsraum verbleiben, nicht hingegen sog. Verkehrssicherungsleistungen (Auf- und Abbau, Vorhaltung, Wartung und Kontrolle von Verkehrseinrichtungen, Aufbringung von vorübergehenden Markierungen, Lieferung und Aufstellen von transportablen Verkehrszeichen, Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln, Vermietung von Verkehrseinrichtungen und Bauzäunen).^[28]

Rz 59

Inbesondere folgende Leistungen stellen **keine Bauleistungen** dar:

- Planungs- und Überwachungsarbeiten. Hierunter fallen ausschließlich planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren), Labordienstleistungen (z.B. chemische Analyse von Baustoffen) oder reine Leistungen zur Bauüberwachung, zur Prüfung von Bauabrechnungen und zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben.^[29]
- Materiallieferungen (z.B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte), auch wenn der liefernde Unternehmer den Gegenstand der Lieferung im Auftrag des Leistungsempfängers herstellt, aber nicht selbst in ein Bauwerk einbaut.
- Anliefern von Beton, auch wenn in eine Verschalung eingefüllt wird (= reine Lieferung).^[30] Demgegenüber stellt das Anliefern und das anschließende fachgerechte Verarbeiten des Betons durch den Anliefernden eine Bauleistung dar.
- Zurverfügungstellen von Betonpumpen, auch mit Personal (hier erbringt der Unternehmer selbst nicht unmittelbar Arbeiten am Bauwerk).^[31]
- Zurverfügungstellen von anderen Baugeräten, z.B. Kränen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, auch mit Personal.^[32]
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern.^[33]
- Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer).^[34]
- Aufstellen von Messeständen.^[35]
- Gerüstbau^[36]

- Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege (z.B. Bäume, Gehölze, Blumen, Rasen) mit Ausnahme von Dachbegrünungen.^[37]
- Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen.^[38]
- Bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen, z.B. von Fenstern.^[39]
- Luftdurchlässigkeitsmessungen, die für die Erfüllung der Energieeinsparverordnung durchgeführt werden.^[40]
- Anschütten von Hügeln und Böschungen sowie Ausheben von Gräben und Mulden zur Landschaftsgestaltung.^[41]
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, wenn das (Netto-)Entgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 € beträgt.^[42] Beträgt das (Netto-)Entgelt für Wartungsleistungen mehr 500 €, liegen Bauleistungen nur dann vor, wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.^[43]

Rz 60

Erbringt ein Unternehmer eine **einheitliche Leistung**, in der sowohl das Element der Bauleistung als auch ein anderes Element vorhanden sind, kommt es darauf, welches Leistungselement im Vordergrund steht. Die Leistung fällt nur dann - insgesamt - unter § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG, wenn das Bauleistungselement der vertraglichen Beziehung das Gepräge gibt.

Beispiel 1

Ein Schreiner wird von einem Bauunternehmer beauftragt, ein Schaufenster zu planen, anzufertigen, und vor Ort einzubauen.

Planung, Herstellung und Einbau stellen eine einheitliche Werklieferung dar. Anfertigung und Einbau geben der Leistung das Gepräge, so dass insgesamt eine Bauleistung i.S.d. § 13b UStG vorliegt.